

Nutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz „Krandel“

§ 1

Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes Wildeshausen und wird durch Betreten bzw. Befahren des Wohnmobilstellplatzes durch den Nutzer, zur ausschließlichen Nutzung durch Wohnmobile, anerkannt.

§ 2

Alle Anlagen des Wohnmobilstellplatzes sowie der Platz selbst sind schonend zu behandeln. Untereinander gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 3

Die Kontrolle dieser Bestimmung obliegen der Stadt Wildeshausen sowie den von ihr Beauftragten. Zur Durchsetzung der Bestimmungen besitzen die Stadt Wildeshausen sowie die von ihr Beauftragten das Hausrecht.

§ 4

Wohnmobile sind auf den eigens hierfür beschilderten Plätzen abzustellen. Ein Abstellen ist nur vorübergehend zum Zwecke des Aufenthaltes in Wildeshausen, für längstens 7 Übernachtungen gestattet. Pro Übernachtung wird ein Nutzungsentgelt von 5 € fällig und ist an dem vorhandenen Parkscheinautomaten auszulösen.

Die Nutzung der Strom-Säulen ist im Entgelt inbegriffen.

Der Parkschein ist im Wohnmobil von außen gut sichtbar auszulegen.

§ 5

Die Entsorgung von Abwässern ist auf dem Gelände möglich. Zu diesem Zweck ist eine Abwasserentsorgungsanlage eingerichtet. An der Entsorgungsstation besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Trinkwasser gegen ein Entgelt von 0,50 € zu beziehen. Die Benutzung der Entsorgungsstation ist nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung zulässig. Während der Wintermonate ist die Frischwasserbereitstellung eingestellt.

§ 6

Die Nachtruhe auf dem Wohnmobilstellplatz beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:30 Uhr. Während der Nachtruhe sind alle Belästigungen zu unterlassen, die ein ungestörtes Nächtigen beeinträchtigen. Insbesondere sind zu unterlassen:

- lautstarke Musik
- laute Unterhaltung
- unnötiges An- und Abfahren
- unnötiges Motorenlaufen.

§ 7

Abfall ist in die aufgestellten Behälter zu entsorgen. Nach Ende des Aufenthaltes ist der Stellplatz ordnungsgemäß zu verlassen. Verunreinigungen sind zu beseitigen.

§ 8

Hunde sind auf dem Platz an der Leine zu führen.

§ 9

Zu widerhandlungen können geahndet werden. Bei groben Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen Anweisungen des Fachpersonals kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 10

Die Stadt Wildeshausen haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden.

Wildeshausen, 22.12.2014

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Bei Fragen zum Umgang mit den Versorgungssäulen und zu sonstigen Ungeklärtheiten wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen des

Verkehrsvereins Wildeshausen, Am Markt 1a, 27793 Wildeshausen,
Tel.: 04431/6564.